



B&M CAPITAL MARKETS LUNCH BRIEFING

Der Grossaktionär in der kotierten Gesellschaft – Teil 1

20. April 2016



Kontaktpersonen:

Matthias Courvoisier
Marcel Giger
Philip Spoerlé

matthias.courvoisier@bakermckenzie.com
marcel.giger@bakermckenzie.com
philip.spoerle@bakermckenzie.com

Für organisatorische Fragen:

Janine Heusser

lunchbriefing@bakermckenzie.com

Baker & McKenzie Zurich

Holbeinstrasse 30
Postfach
CH-8034 Zürich
Tel. +41 44 384 14 14
Fax +41 44 384 12 84
www.bakermckenzie.com

Der Grossaktionär in der kotierten Gesellschaft – Teil 1

B&M Capital Markets Lunch Briefing

Zürich, 20. April 2016

BAKER & MCKENZIE



Was wir Ihnen präsentieren.

Informationspolitik und
Managementtransaktionen

Marcel Giger

Möglichkeiten zur Flexibilisierung
der Kapitalstruktur

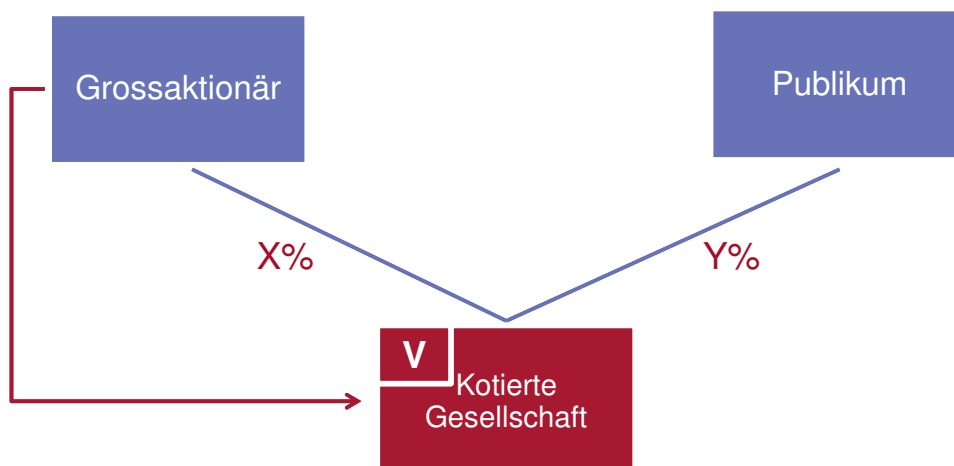
Matthias Courvoisier

Möglichkeiten der
Kapitalbeschaffung

Philip Spoerlé

Informationspolitik und Managementtransaktionen

Ausgangslage



Interessenlage

- Grossaktionär möchte mehr Informationen als Publikum, z.B. weil (i) "grösseres" Investment oder (ii) "Anker-/Familien/Gründeraktionär" mit spezifischem Know-How für die Gesellschaft
- Für Gesellschaft kann gute Beziehung zu Grossaktionär wichtig sein, z.B. aufgrund (i) strategischer Interessen oder (ii) Wunsch nach Stabilität im Aktionariat
- Bedürfnis nach erhöhtem Informationsaustausch kann von beiden Seiten kommen

Informationsfluss: Rechtlicher Rahmen

- Aktienrecht: Informationsrechte des Aktionärs, d.h. Geschäftsbericht, Auskunft an der GV, Sonderprüfung
- Aktienrechtliches Gleichbehandlungsgebot
 - VR hat Aktionäre *unter gleichen Voraussetzungen* gleich zu behandeln
 - Erlaubt somit Differenzierung aufgrund sachgerechter Kriterien,
 - Interesse der Gesellschaft notwendig
 - Sachlicher Grund
 - Keine ungerechtfertigte Begünstigung

Informationsfluss: Rechtlicher Rahmen

- Kapitalmarkt:
 - Ad hoc-Publizität für potentiell kursrelevante Informationen/Gleichzeitige Information aller Marktteilnehmer
 - Corporate Governance/VegüV
 - Management-Transaktionen/Offenlegung von Beteiligungen

Informationsfluss: Rechtlicher Rahmen

- Verbot des Ausnützens von Insiderinformationen
 - Straftatbestand (Art. 154 FinfraG; bei Vermögensvorteil)
 - Aufsichtsrechtlicher Tatbestand (Art. 142 FinfraG)
- Geschäftsgeheimnisse
 - Sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln
 - Verrat eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses kann zudem strafbar sein (Art. 162 StGB)

Nicht kursrelevante Informationen

- Informationsbegehren eines Aktionärs kann grundsätzlich behandelt werden (auch *Corporate Governance* Aspekt)
- Vertiefende, ergänzende oder klärende Informationen bei legitimen Informationsbegehren sind mE zulässig (*umstr.*)
- Echter privilegierter Informationsstatus des Grossaktionärs durch Lieferung qualitativ besserer Information/substantielle Bevorzugung?
 - Zulässigkeit *umstritten*

Potentiell kursrelevante Informationen

- Potentiell kursrelevante Informationen müssen grundsätzlich sofort allen zur Verfügung gestellt werden (Ad hoc-Pflicht)
- (Noch) nicht zu publizierende Insiderinformation entsteht bei zulässigem Aufschub der Ad-hoc Publikation, z.B. Verhandlung einer kursrelevanten Transaktion
- Insiderinformation darf nicht für Vermögensvorteil ausgenützt werden (Art. 154 FinfraG)

Potentiell kursrelevante Informationen

- Mitteilung an Grossaktionär nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 142 FinfraG/Art. 128 FinfraV
- Beispiel: im Hinblick auf einen Vertragsschluss mit Grossaktionär
 - Vertraulichkeitsvereinbarung/Hinweis auf Verbot des Ausnützens der Insiderinformation
- Grossaktionär wird in jedem Fall zum Insider, d.h. er darf weder ausnützen noch weiterleiten
- Sicht Grossaktionär: Insiderinformation oft nicht gewünscht, da Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird (Bestätigung durch Gesellschaft)

Vertreter des Grossaktionärs im VR

- Informationsfluss über einen Vertreter des Grossaktionärs im VR?
- Vertreter wird grundsätzlich "ad personam" gewählt, mit allen Rechten und Pflichten eines VR-Mitglieds
- Aber: Grossaktionär als juristische Person kann sich nicht selbst in den VR wählen, muss "Vertreter" bestimmen

Vertreter des Grossaktionärs im VR

- Rechtfertigt dies zusätzliche Informationsrechte?
 - Nach gewissen Lehrmeinungen darf der Vertreter den VR des Grossaktionärs informieren, falls dieser die Informationen geheim hält
 - Richtigerweise kann auch der Vertreter "seinen" Grossaktionär nur im Rahmen der vorne dargestellten allgemein geltenden Informationsgrundsätze informieren

Vertreter des Grossaktionärs im VR

- Ausserdem sind Ausstandspflichten zu beachten:
 - VR-Beschluss über Information des Grossaktionärs ohne Vertreter (Interessenkonflikt)
 - Gilt auch für Vertragsabschlüsse mit Grossaktionär: Ausstand des Vertreters, "at-arm's length" Bedingungen des Vertrages, evtl. verschiedene Offerten einholen
- Sicht Grossaktionär: Eventuell "Informationsbarriere" für Insiderinformation zwischen Vertreter und Grossaktionär festlegen, damit Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt wird

Empfehlungen zum Informationsfluss

- VR sollte klare Vorgaben zur Informationspolitik machen und Grundsätze schriftlich festhalten
- Konkreter Informationsfluss an Grossaktionär sollte durch VR-Beschluss genehmigt werden (u.a. Interesse der Gesellschaft an Information festhalten)
- Schranken bei Insiderinformation und Geschäftsgeheimnissen beachten
- Ausstandspflichten bei Interessenkonflikten einhalten

Vertreter im VR und Managementtransaktionen

- Grundsatz: Mitglieder von VR/GL müssen Transaktionen melden, die (i) ihr Vermögen direkt/indirekt betreffen oder (ii) unter ihrem massgeblichen Einfluss von nachstehenden Personen getätigt wurden.
- Grossaktionär mit Vertreter im VR verkauft einige Aktien: liegt eine meldepflichtige Managementtransaktion vor?

Vertreter im VR und Managementtransaktionen

- Grossaktionär gilt als "nachstehende Person", falls Vertreter dort eine Führungsposition hat
- Hat der Vertreter einen massgeblichen Einfluss auf die Verkaufsentscheidung: meldepflichtig (sonst nicht)
- Verhältnisse sollten klar dokumentiert werden (sowohl im Verhältnis Vertreter/Grossaktionär als auch für VR der Gesellschaft)

Matthias Courvoisier

Möglichkeiten zur Flexibilisierung
der Kapitalstruktur

Zweck einer Flexibilisierung

- Vorbereitung von Ausstiegsmöglichkeiten für den Grossaktionär oder einen Teil der Grossaktionäre
 - Geringere Kontrolle gegen höhere Liquidität
 - In einer Zwischenzone (~35%) ist Liquidität ein Muss
- Maximierung der Beteiligung Dritter, um so den Free Float und damit die Kapitalmarktgängigkeit der Gesellschaft zu erhöhen
 - Verbessert Finanzierungsmöglichkeiten zur Wahrnehmung von Wachstumschancen
 - Erhöht Visibilität im Kapitalmarkt

Kotierung nicht kotierter Aktien

Ausgangslage und Ziel

- Gesellschaft mit kotierten A Aktien für das Publikum und nicht kotierten B Aktien für den Grossaktionär
- Kotierung, um einen Markt für B Aktien zu schaffen

Erforderliche Schritte

- Verwaltungsratsbeschluss
- Kotierungsgesuch und Kotierungsprospekt
- Ausreichende Publikumsstreuung in den B Aktien von 20% - verlangt allenfalls den Verkauf von B Aktien
- Schaffung technischer Voraussetzungen

Schaffung von Einheitsaktien

Ausgangslage und Ziel

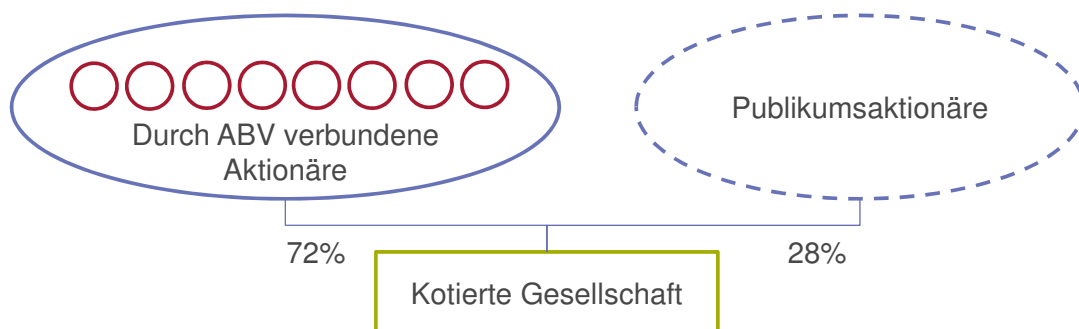
- Gesellschaft mit kotierten A Aktien für das Publikum und nicht kotierten B Aktien für den Grossaktionär
- Schaffung einer Einheitsaktie, um einen Markt für die ehemaligen B Aktien zu schaffen

Erforderliche Schritte

- Generalversammlungs- und Sonderversammlungsbeschluss
- Kotierungsgesuch, aber kein Kotierungsprospekt
- Schaffung der technischen Voraussetzungen

Auflösung bestehender Haltestrukturen

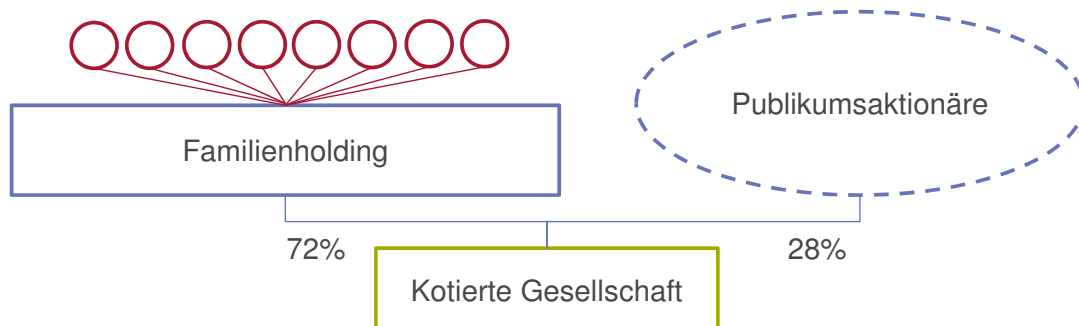
- Auflösung eines Aktionärbindungsvertrags



- Kann bei fehlendem Opting out / up zur Angebotspflicht führen
- Entscheidung der ABV-Aktionäre – zu beachten bei bestehenden Strukturen: ABVs sind nicht ewig

Auflösung bestehender Haltestrukturen

– Auflösung einer Familienholding



- Fusion der Familienholding in die kotierte Gesellschaft
- Nennwerterhöhung ist steuerlich relevant – kann zu Verrechnungssteuer und Einkommenssteuer auf der Nennwertdifferenz führen

Auflösung bestehender Haltestrukturen

– Auflösung einer Familienholding

- Kann bei fehlendem Opting out / up zur Angebotspflicht führen
- Erforderliche Schritte:
 - Fusionsdokumente
 - Fusionsbeschlüsse beider Gesellschaften
 - Allenfalls ein Kotierungsgesuch und ein Kotierungsprospekt, wenn zusätzliche Aktien von mehr als 10% der bestehenden Aktien geschaffen werden

Entschädigung von Privilegien

- Grundgedanke:
 - Die Aufgabe von Stimmprivilegien kann entschädigt werden, wenn die Kontrolle abgegeben und damit auf eine Kontrollprämie verzichtet wird
- Mögliche Varianten:
 - Ausgabe zusätzlicher Stammaktien bei der Umwandlung von Stimmrechtsaktien
 - Liberierung aus Kapitaleinlagereserven
 - Qualifizierte Mehrheit für Aufhebung des Bezugsrechts
 - Wichtiger Grund für Aufhebung des Bezugsrechts

Entschädigung von Privilegien

- Mögliche Varianten:
 - Zahlung einer einseitigen Dividende für die Aufgabe des Privilegs
 - Ist nur bei Dividendenprivileg möglich, das zuerst zu schaffen ist
 - Dividendenprivileg ist mit einfacher Mehrheit möglich
 - Rückkauf
 - Teilweiser Rückkauf von Aktien zu einem erhöhten Preis
 - Problematik für den Verwaltungsrat ist der fehlende Generalversammlungsbeschluss

Planung als zentrales Element

Ein vollständig runder Übergang von einer von einem Grossaktionär beherrschten Gesellschaft zu einer reinen Publikumsgesellschaft verlangt exakte Planung

Alle Eingriffe in die Kapitalstruktur sollten auf die Strategie der Gesellschaft abgestimmt sein

Eine Gesellschaft braucht nicht nur eine Unternehmensstrategie und -planung, sondern auch eine Eigentümerstrategie und -planung

Philip Spoerlé

Möglichkeiten der Kapital-
beschaffung

Interessenlage des Grossaktionärs



1

Erhaltung der Stimmkraft

2

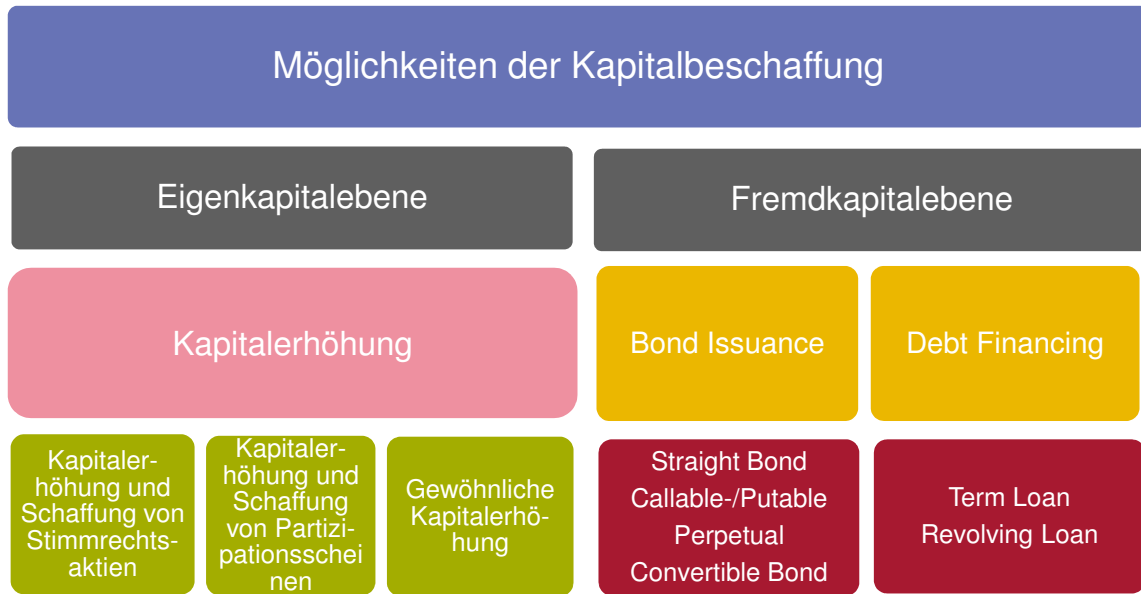
Balance des finanziellen Risikos

3

Nachhaltiger Dividendenfluss

Mögliche Lösungen und deren
Bewertung

Überblick



Lösungen auf Eigenkapitalebene

Etablierung einer dualen Kapitalstruktur

Stimmrechtsaktien (Allgemeines)

Stimmrechtsaktien

- Kapitalerhöhung und Einführung von zwei Aktienkategorien mit unterschiedlichem Nennwert, aber derselben Stimmkraft
- Jede Aktie hat unabhängig vom Nennwert eine Stimme; Aktien des Grossaktionärs werden zu Stimmrechtsaktien
- Grenze: Nennwert der stimmbenachteiligten Aktien darf das 10-fache des Nennwerts der Stimmrechtsaktien nicht überschreiten
- Dividendenberechtigung ergibt sich aber aus der Höhe des auf das AK einbezahlten Betrages (mangels abweichender Statutenvorschrift)
- Keine (oder nur beschränkte) Verwässerung der Stimmbeteiligung des Grossaktionärs
- Kotierung beider oder nur einer Aktienkategorie möglich

Etablierung einer dualen Kapitalstruktur

Stimmrechtsaktien (Marktsicht)

- Kapitalstrukturen mit Stimmrechtsaktien stehen in der öffentlichen Kritik
 - Prinzip "one share one vote"?
 - Corporate Governance vs. engagierter Grossaktionär
 - Intervention des Gesetzgebers ist nicht auszuschliessen (Rechtsunsicherheit)
- Trend geht eher in Richtung Einheits-(Namen-)Aktie

Etablierung einer dualen Kapitalstruktur

Stimmrechtsaktien (Einführung)

Gesellschaftsrechtliche Aspekte

- VR-Beschluss bzgl. Kapitalerhöhung und Schaffung von Stimmrechtsaktien
- GV-Beschluss bzgl. Kapitalerhöhung und Statutenänderung (Stückstimmrechtsklausel)
- Qualifizierte Mehrheit von 2/3 der vertretenen Aktienstimmen und absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte
- Jede Kategorie von Aktien hat Recht auf mind. ein Mitglied im VR der Gesellschaft

Kapitalmarktrechtliche Aspekte

- Ad hoc-Publizität
- Schaffung von Stimmrechtsaktien als potentiell kursrelevante Tatsache
- Allenfalls Bekanntgabeaufschub nach VR-Beschluss
- Kotierungsprospekt bei Kotierung beider Aktienkategorien

- Einführung und Zuteilung von Stimmrechtsaktien ausschliesslich zugunsten des Grossaktionärs kann abhängig von der Strukturierung aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten problematisch sein
- Prämie an die übrigen Aktionäre? Blosser Ausgabe von Aktien mit höherem Nennwert (ohne Umwandlung bestehender Aktien)?

Etablierung einer dualen Kapitalstruktur

Partizipationsscheine (Allgemeines)

Partizipationsscheine

- Kapitalerhöhung und Einführung von PS als "stimmrechtslose" Aktien
- Grundsätzliche Gleichstellung mit Aktie – relevante Bestimmungen über AK, Aktie und Aktionär gelten vorbehältlich einer gesetzlichen Abweichung auch für PS-Kapital, PS und Partizipanten
- Aber: Partizipationsscheine gewähren kein Stimmrecht (ausser Sonderversammlung bei Entzug von Mitwirkungsrechten)
- Grenze: Das PS-Kapital darf das Doppelte des AK nicht übersteigen
- Stimmkraft des Grossaktionärs wird durch Ausgabe von PS in keiner Weise verwässert, unabhängig von Teilnahme an PS-Kapitalerhöhung
- Kotierung der PS als zweite Anteilkategorie ist möglich

Etablierung einer dualen Kapitalstruktur

Partizipationsscheine (Marktsicht)

- Partizipations- und Genussscheine sind bei kotierten Gesellschaften die Ausnahme – sie kommen aber vor
- Bekannteste Beispiele: Lindt & Sprüngli, Schindler Holding AG, Kantonalbanken, Roche Holding AG (Genussschein)

Kapitalstruktur der an der SIX Swiss Exchange kotierten Gesellschaften¹

Index	Total Gesellschaften	Inhaberaktien		Namenaktien		Inhaber- und Namenaktien		Partizipations- oder Genussscheine	
		effektiv	in %	effektiv	in %	effektiv	in %	effektiv	in %
Swiss All Share Index	226	19	8,4%	185	81,9%	18	8,0%	10	4,4%
SPI®	198	15	7,6%	163	82,3%	16	8,1%	10	5,1%
SMI®	20	1	5,0%	18	90,0%	1	5,0%	1	5,0%

Etablierung einer dualen Kapitalstruktur

Partizipationsscheine (Einführung)

Gesellschaftsrechtliche Aspekte

- VR-Beschluss bzgl. Kapitalerhöhung und Schaffung von PS
- GV-Beschluss bzgl. Kapitalerhöhung und Statutenänderung
- Ordentliches Beschlussquorum: Absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (statutarische Abweichung möglich)
- Qualifizierte Mehrheit bei Einführung von PS mittels genehmigter oder bedingter Kapitalerhöhung
- Statuten können Partizipanten einen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat einräumen

Kapitalmarktrechtliche Aspekte

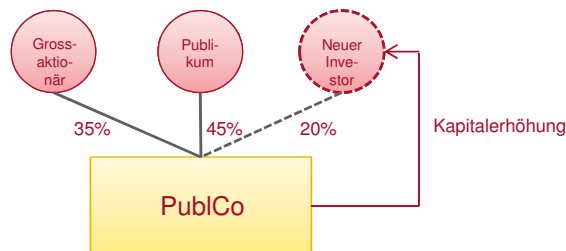
- Ad hoc-Publizität
- Schaffung von PS als potentiell kursrelevante Tatsache
- Allenfalls Bekanntgabeaufschub nach VR-Beschluss
- Kotierungsprospekt bei Kotierung der neu geschaffenen PS

- Einführung und Platzierung von PS auf dem Markt ist aus aktienrechtlicher Sicht wenig problematisch
- Aufgrund fehlenden Stimmrechts jedoch Abschlag auf Ausgabebetrag

Drittbeteiligung ohne Kapitalstrukturänderung

Beteiligung eines Dritten auf Stufe Gesellschaft

- (Ordentliche) Kapitalerhöhung und Beteiligung eines zusätzlichen Ankerinvestors an der Gesellschaft
- Stimmkraft des Grossaktionärs wird verwässert, falls er nicht an Kapitalerhöhung teilnimmt



Drittbeteiligung ohne Kapitalstrukturänderung

Beteiligung eines Dritten auf Stufe Gesellschaft

- Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts, ausser es findet Ausnahme gem. Art. 33 KR Anwendung (insb. < 10% der Aktien über 12 Mt.)
- Abschluss eines ABV ist in dieser Situation aus Sicht des bestehenden Grossaktionärs vorteilhaft
 - "Üblicher" Inhalt: Stimmbindungsvereinbarungen, befristetes Veräusserungsverbot, Kaufs-, Vorkaufs- und Vorhandrechte, Mitteilungspflichten etc.
 - Allenfalls sinnvoll, die Gesellschaft in die Vereinbarung einzubinden

Drittbeteiligung ohne Kapitalstrukturänderung

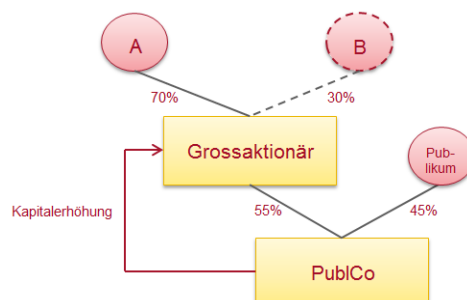
Beteiligung eines Dritten auf Stufe Gesellschaft

- Abschluss des ABV ist von Relevanz für börsenrechtliche Meldepflicht und Pflicht zur Unterbreitung eines öfftl. Angebots
 - Bei gemeinsamer Stimmrechtsausübung qualifiziert Abschluss als meldepflichtiger Tatbestand gem. Art. 120 FinfraG
 - Auch blosse Lock-up-Vereinbarungen können dazu führen, dass der Gruppentatbestand gem. Art. 121 FinfraG erfüllt ist
 - ABV mit Stimmbindungsvereinbarung fallen meist in den Anwendungsbereich von Art. 135 FinfraG (öffentl. Übernahmeangebot)

Drittbeteiligung ohne Kapitalstrukturänderung

Beteiligung eines Dritten auf Stufe Grossaktionär

- (Ordentliche) Kapitalerhöhung auf Stufe des Grossaktionärs und danach Kapitalerhöhung auf Stufe PubCo
- Einfacherer Abschluss eines ABV möglich, aber vorstehend genannte Probleme stellen sich in analoger Weise



Weitere Lösungsmöglichkeiten

- Einführung einer Stimmrechtsbeschränkung ab einem gewissen Schwellenwert mit *Grandfathering* für bestehende (Gross-)Beteiligungen
 - Gleichbehandlung der Aktionäre?
- Vorzugsaktienstruktur (Gewährung von Dividendenvorrechten zugunsten des Grossaktionärs)

Platzierung von Anleihen

Allgemeines

– Zahlreiche Ausgestaltungsmöglichkeiten

Art der Zinszahlung	Art der Besicherung	Art der Rückzahlung	Sonderformen
<input type="checkbox"/> Ohne Zins (Zerobond)	<input type="checkbox"/> Unbesichert	<input type="checkbox"/> Rückzahlung b. Verfall zu 100%	<input type="checkbox"/> Convertible Bond
<input type="checkbox"/> Mit festem Zins (Vanilla Bond)	<input type="checkbox"/> Mit Vermögenswert besichert	<input type="checkbox"/> Ewige Anleihe (Perpetual)	<input type="checkbox"/> Mandatory Convertible Bond (CoCo)
<input type="checkbox"/> Mit variablem Zins (FRN)	<input type="checkbox"/> Durch Garantie besichert	<input type="checkbox"/> Callable-/Puttable-Bond	
<input type="checkbox"/> Mit Stufenzins			

- (Mandatory) Convertible Bond als Möglichkeit der Kapitalaufnahme mit gleichzeitiger Möglichkeit des Abbaus der Grossaktionärsbeteiligung auf längere Frist

Platzierung von Anleihen

Allgemeines

(Mandatory) Convertible Bonds

- Ausgabe einer (Pflicht-)Wandelanleihe, die beim Eintritt bestimmter Bedingungen oder bei Ausübung durch den Anleger in formelles Eigenkapital gewandelt wird
- Pflichtwandelanleihe wird im BankG ausdrücklich gesetzlich geregelt; Ausgabe aber auch für Nichtbanken möglich und unter Umständen sinnvoll
- Bedingung kann z.B. Erreichung bestimmter Finanzkennzahlen sein; denkbar wäre auch blosser Beschluss des Verwaltungsrats
- Grundlage einer (Pflicht-)Wandelanleihe ist üblicherweise bedingtes Aktienkapital; Aktienkapital erhöht sich ohne weiteres im Zeitpunkt und Umfang, als Wandelrechte ausgeübt und Aktien durch Verrechnung liberiert werden
- Nennbetrag des bedingten Kapitals ist auf 50% des bisherigen Aktienkapitals beschränkt; Grenze für Ausgabe von (Pflicht-)Wandelanleihen
- Denkbar ist auch die Ausgabe von "ewigen" (Pflicht-)Wandelanleihen, die mit Art. 27 Abs. 2 ZGB vereinbar sein dürfte
- Stimmbeteiligung des Grossaktionärs wird bis zur Wandelung nicht verwässert; (Pflicht-)Wandelanleihe kann ideales Instrument sein, um Gesellschaft für die vollständige "Freigabe" an das Publikum bereit zu machen

Platzierung von Anleihen

Schaffung

Gesellschaftsrechtliche Aspekte

- VR-Beschluss bezüglich Anleiheausgabe
- Allenfalls GV-Beschluss zur Schaffung von bedingtem / genehmigten Kapital für die Ausgabe von (Pflicht-)Wandelanleihen
- Beschluss unterliegt der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte
- Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre kann nur beschränkt bzw. aufgehoben werden bei wichtigem Grund und keiner unsachlichen Begünstigung (soll im zukünftigen Aktienrecht gelockert werden)

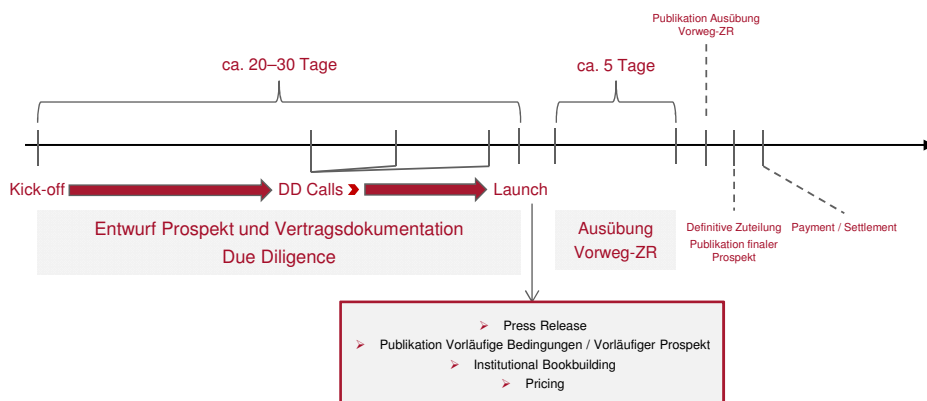
Kapitalmarktrechtliche Aspekte

- Ad hoc-Publizität
- Ausgabe einer Anleihe als potentiell kursrelevante Tatsache
- Allenfalls Bekanntgabeaufschub nach VR-Beschluss
- Kotierungsprospekt gemäss Schema E bei Kotierung an der SIX Swiss Exchange

Platzierung von Anleihen

Schaffung

– Timing: Beispiel Convertible Bond



Platzierung von Anleihen

Schaffung

– Dokumentation: Beispiel Convertible Bond

Kotierungsdokumentation	Vertragsdokumentation	Due Diligence	Marketing / Investor Relations
<input type="checkbox"/> Vorläufiger Kotierungsprospekt (Schema E)	<input type="checkbox"/> Engagement Letter(s)	<input type="checkbox"/> Due Diligence Questionnaires	<input type="checkbox"/> Launch Marketing Termsheet
<input type="checkbox"/> Long-form T&Cs	<input type="checkbox"/> Termsheet	<input type="checkbox"/> Bring-down Due Diligence	<input type="checkbox"/> Pricing Termsheet
<input type="checkbox"/> SIX-Deklaration bzgl. Kotierung von Bonds	<input type="checkbox"/> Bond Purchase Agreement		<input type="checkbox"/> Media Release vorläufige Bedingungen
<input type="checkbox"/> Finaler Kotierungsprospekt (Schema E)	<input type="checkbox"/> Paying & Conversion Agency Agreement		<input type="checkbox"/> Media Release finale Bedingungen
	<input type="checkbox"/> Vereinbarung zw. Managers		
	<input type="checkbox"/> Legal Opinions		
	<input type="checkbox"/> Comfort Letters		
	<input type="checkbox"/> Tax Rulings		
	<input type="checkbox"/> Officer's Certificates		

Fazit

- Prinzip "one share one vote" steht zurzeit hoch im Kurs
- Nach wie vor gibt es aber zahlreiche Gesellschaften mit Grossaktionären – viele von ihnen haben grosse Erfolge gerade wegen des engagierten Grossaktionärs erzielt
- Solche Gesellschaften gelangen oft an einen Punkt, bei dem die Eigenfinanzierung bzw. Finanzierung durch den Grossaktionär nicht mehr möglich ist, während die Entwicklungsstufe der Gesellschaft eine "Freigabe" an das allgemeine Publikum (noch) nicht zulässt
- In solchen Situationen müssen die geeigneten Finanzierungsmöglichkeiten eingesetzt werden können – das Prinzip "one share one vote" kann dann nicht absolut gelten

Fragen?



Matthias Courvoisier

Partner
Baker & McKenzie Zurich
Holbeinstrasse 30
Postfach
8034 Zurich

+41 (44) 384 1414 (telephone)
+41 (44) 384 1284 (facsimile)
matthias.courvoisier@bakermckenzie.com

Dr. iur. Matthias Courvoisier trat 1998 nach Abschluss seines Studiums an der Universität Zürich, wo er den Master of Law erwarb und einer zweijährigen Tätigkeit als Assistent am Centrum für Internationales Privatrecht, bei Baker & McKenzie ein.

Im Jahr 2000 wurde er als Anwalt zugelassen und schloss 2004 den Master of Science in Finance an der London Business School mit Auszeichnung ab. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz erwarb er 2005 den Dokortitel an der Universität Zürich summa cum laude. Herr Courvoisier wurde 2009 Partner bei Baker & McKenzie. Sein Arbeitsfeld konzentriert sich hauptsächlich auf die Beratung und Vertretung von Klienten bei öffentlichen Übernahmen, IPOs und anderen Kapitalmarkttransaktionen, privaten M&A-Transaktionen und Finance Litigation. Matthias Courvoisier ist Mitglied der Zürcher Banking & Finance Gruppe. Er unterrichtet auch an der AZEK - The Swiss Training Centre for Investment Professionals.

Für eine Liste an ausgewählten rechtlichen Angelegenheiten, siehe:

<http://www.bakermckenzie.com/MatthiasCourvoisier/>



© 2016 Baker & McKenzie Zurich



Marcel Giger

Partner
Baker & McKenzie Zurich
Holbeinstrasse 30
Postfach
8034 Zurich

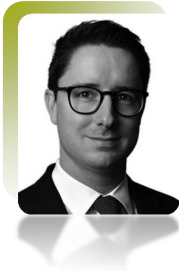
+41 (44) 384 1414 (telephone)
+41 (44) 384 1284 (facsimile)
marcel.giger@bakermckenzie.com

Dr. iur. Marcel Giger studierte an der Universität St. Gallen (HSG) Rechtswissenschaften und wurde 1991 als Anwalt zugelassen. Nach einigen Jahren Tätigkeit im Konzernrechtsdienst einer Grossbank in Basel trat er 1994 bei Baker & McKenzie Zürich ein. 1996 erwarb Marcel Giger einen Abschluss (M.C.J.) der New York University und er arbeitete anschliessend sechs Monate bei Baker & McKenzie in Mailand.

Marcel Giger ist Partner und Co-head sowohl der Financial Services als auch der Capital Markets Practice Group von Baker & McKenzie Zürich. Er ist vor allem in den Gebieten Banken- und Finanzierungsrecht, Kapitalmarkt, Mergers & Acquisitions sowie Gesellschaftsrecht tätig.



© 2016 Baker & McKenzie Zurich



Philip Spoerlé

Associate
Baker & McKenzie Zurich
Holbeinstrasse 30 P.O. Box
8034 Zurich, Schweiz

+41 (44) 384 1496
philip.spoerle@bakermckenzie.com

Dr. iur. Philip Spoerlé ist ein Associate im Zürcher Büro von Baker & McKenzie. Er studierte Law & Economics an der Universität St. Gallen (M.A. HSG in Law & Economics 2011) und an der Osgoode Hall Law School of York University, Toronto (2009). Nach dem Erwerb des Rechtsanwaltspatents im Kanton Zürich promovierte Philip Spoerlé im Jahr 2015 an der Universität St. Gallen mit einer Dissertation im Bereich Gesellschaftsrecht.

Vor seinem Eintritt bei Baker & McKenzie im Februar 2015 arbeitete Philip Spoerlé für eine global tätige Investmentbank im Bereich Fixed Income Securities Trading (2012–2013). Zudem war er als wissenschaftlicher Assistent an der Universität St. Gallen tätig und absolvierte sein Anwaltspraktikum bei Baker & McKenzie Zürich (2010–2012).

Seine hauptsächlichen Tätigkeitsgebiete liegen in den Bereichen Kapitalmarktrecht (Debt und Equity Capital Markets), Derivatives, Kreditfinanzierungen, Mergers & Acquisitions, Restrukturierungen sowie im allgemeinen Gesellschafts- und Handelsrecht.

